

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626 Krankheit

Leitsätze:

Von einem Arbeitnehmer, der nach ärztlichem Urteil wegen seines Gesundheitszustandes auf Dauer nur noch halbtags leichte Büroarbeit verrichten kann, ist zu verlangen, daß er, bevor er wegen Krankheit fristlos kündigt, dem Arbeitgeber Gelegenheit gibt, ihn nach Maßgabe seiner verbliebenen Arbeitskraft weiter zu beschäftigen. Ohne ein solches Angebot des Arbeitnehmers ist dessen außerordentliche Kündigung in aller Regel rechtsunwirksam.

Aktenzeichen: 2 AZR 172/72

Urteil des BAG vom 2. Februar 1973

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 356/72

4 Sa 24/72 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Verkündet am
9. Februar 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

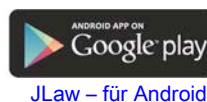
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Rengier sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Waydelin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. Juni 1972 - 4 Sa 24/72 - insoweit aufgehoben, wie es die Berufung wegen eines gesamtversorgungsfähigen Entgeltes in Höhe von 16,67 DM (Anteil aus der Jubiläumszuwendung) zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 10. März 1972 - 6 Ca 6/72 - insoweit geändert, wie es die Klage wegen eines gesamtversorgungsfähigen Entgeltes in Höhe von 16,67 DM (Anteil aus der Jubiläumszuwendung) abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, das gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente des Klägers zugrunde liegt, um 16,67 DM zu erhöhen.

3. Die weitergehende Berufung und Revision des Klägers werden zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

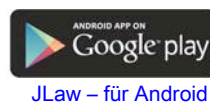
Der Kläger war als technischer Angestellter bei der Deutschen Bundespost beschäftigt und bei der Beklagten zusatzversichert. Am 31. Januar 1970 trat er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Beklagte gewährt eine Zusatzversorgung nach einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt des Klägers von 2.038,55 DM, das sie gemäß § 40 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP-Satzung) in der zur Zeit des Versorgungsfalles geltenden Fassung vom 20. November 1969 berechnet hat.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, das gesamtversorgungsfähige Entgelt sei um monatlich 25,-- DM zu erhöhen. Die Beklagte müsse auch den in Höhe von 100,-- DM steuerfreien

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Teil seiner ihm jährlich gewährten Weihnachtszuwendung mit $1/12 = 8,33$ DM berücksichtigen. Eine weitere Erhöhung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts um 16,67 DM ergebe sich, wenn man $1/12$ der ihm mit der letzten Gehaltszahlung gewährten Jubiläumszuwendung von 200,-- DM hinzurechne; das entsprechende Dienstjubiläum sei zwar schon am 3. Juni 1957 gewesen, jedoch habe damals noch eine Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Jubiläumszuwendung gefehlt.

Der Kläger hat im Wege einer Feststellungsklage begehrt, die Beklagte zu verpflichten, das gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung seiner Versorgungsrente zugrunde liegt, um 25,-- DM monatlich zu erhöhen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, nach ihrer Satzung zählten die genannten Zuwendungen nicht zum gesamtversorgungsfähigen Entgelt.

Die entsprechenden Bestimmungen der VAP-Satzung vom 20. November 1969 lauten wie folgt:

"§ 40

- (1) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist das monatliche Arbeitsentgelt (§ 24 Abs. 6 und 7), das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bezogen hat, ausschließlich der jährlichen Zuwendung nach § 37 TV Ang, nach TV Nr. 209 a/b über die Zuwendung für Arbeiter und nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) oder den jeweils geltenden, diesen Bestimmungen und Vorschriften entsprechenden Bestimmungen und Vorschriften, sowie einer etwaigen Jubiläumszuwendung. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird um ein Zwölftel der zuletzt bezogenen Zuwendung, Sonderzuwendung oder Jubiläumszuwendung nach Satz 1 erhöht.

.....

§ 24

(1) bis (5)

- 4 -



- 4 -

(6) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn zuzüglich der vom Versicherten nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegten Teile des Arbeitslohns. Hiervon bleiben jedoch unberücksichtigt

a) bis e)

f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,

g) bis q)"

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist unbegründet, soweit sie darauf abzielt, den Sockelbetrag der Weihnachtsgratifikation in das gesamtversorgungsfähige Entgelt einzubeziehen.

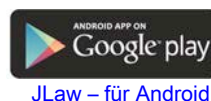
1. § 40 Abs. 1 Satz 1 VAP-Satzung bestimmt als Grundsatz, daß gesamtversorgungsfähiges Entgelt das monatliche Arbeitsentgelt im Sinne des § 24 Abs. 6 und 7 ist. Auf die Weihnachtszuwendung bezogen bedeutet dies, daß diese Leistung nur abzüglich eines Betrages von 100,-- DM gesamtversorgungsfähig wäre, da nach § 3 Nr. 17 EStG in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1960 (BGBl. I, 1077) in dieser Höhe kein steuerpflichtiges und damit nach § 24 Abs. 6 VAP-Satzung kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vorliegt.

2. Wenn § 40 Abs. 1 Satz 1 VAP-Satzung die Weihnachtszuwendung, wie sie nach den verschiedenen genannten tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren ist, vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt ausnimmt, so ist damit die Weihnachtszuwendung so gemeint, wie sie ohne die Herausnahme zu berücksichtigen wäre, also ohne den Sockelbetrag von 100,-- DM. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Regelung: Maßgebend für die Zusatzversorgung ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Versorgungsberechtigte im Monat vor Beginn der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Versorgungsrente bezogen hat. War dies der Monat, in dem die Weihnachtszuwendung gezahlt wurde, so wäre diese - ohne die Herausnahme -, abgesehen von dem steuer- und beitragsfreien Teil von 100,-- DM, voll anzusetzen, wohingegen sie bei den Versicherten, die in den anderen elf Monaten des Jahres versorgungsberechtigt werden, überhaupt nicht zu berücksichtigen wäre. Um ein solches ungerechtes Ergebnis zu vermeiden, bestimmt die Satzung zunächst, daß die Weihnachtszuwendung nicht zum gesamtversorgungsfähigen Entgelt gehört. § 40 Abs. 1 Satz 2 VAP-Satzung sieht dann jedoch für alle Versicherten vor, daß das gesamtversorgungsfähige Entgelt um ein Zwölftel der zuletzt bezogenen Zuwendung erhöht wird. Nach Aufbau, Sinn und Zweck dieser Regelung ist es einleuchtend und auch für die versicherten Arbeitnehmer erkennbar, daß das Zwölftel der Zuwendung, das nach § 40 Abs. 1 Satz 2 VAP-Satzung als gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ebenso zu bemessen ist wie der zuvor ausgenommene volle Betrag der Zuwendung, d.h. ohne den steuer- und beitragsfreien Teil von 100,-- DM.

II. Die Revision mußte dagegen Erfolg haben, soweit der Kläger beantragt, die Jubiläumszuwendung mit einem Zwölftel als gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen. Hierzu gilt folgendes:

1. Die VAP-Satzung vom 20. November 1969 in der Fassung, wie sie zur Zeit der Pensionierung des Klägers galt, enthielt in § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Jubiläumszuwendung eine entsprechende Regelung wie für die Weihnachtsgratifikation: Sie wurde zunächst von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt ausgenommen und dann mit einem Zwölftel als gesamtversorgungsfähig erklärt. Hieran lassen sich jedoch nicht die Erwägungen anknüpfen, wie sie vorstehend für die Weihnachtsgratifikation anzustellen waren. § 40 Abs. 1 Satz 1 der VAP-Satzung beruht auf dem Grundsatz,

- 6 -



- 6 -

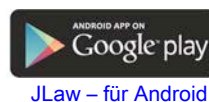
daß gesamtversorgungsfähig nur das Arbeitsentgelt ist, von dem nach § 24 Abs. 6 und 7 VAP-Satzung Beiträge zu entrichten sind. Hiernach war eine Jubiläumszuwendung von vornherein nicht gesamtversorgungsfähig: Soweit sie innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Jubiläum gezahlt wird (und näher bestimmte Größenordnungen nicht übersteigt), ist sie nach § 3 Nr. 52 EStG in Verbindung mit § 5 LStDV steuerfrei (vgl. auch Abschnitt Nr. 10 a Lohnsteuerrichtlinien 1972) und demzufolge nach § 24 Abs. 6 VAP-Satzung beitragsfrei. Soweit die Jubiläumszuwendungen außerhalb dieses zeitlichen Rahmens gezahlt werden (- eine Überschreitung der betragsmäßigen Höchstgrenze scheidet aus -), sind sie zwar steuerpflichtig, durch § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. f) VAP-Satzung jedoch von der Beitragspflicht ausgenommen. Daraus ergibt sich, daß die Jubiläumszuwendungen bereits nach der Grundsatzregelung des § 40 Abs. 1 Satz 1 VAP-Satzung kein versorgungsfähiges Entgelt darstellen. Wenn sie gleichwohl nochmals als nicht gesamtversorgungsfähig erklärt wurden und darüber hinaus ein Zwölftel der zuletzt bezogenen Jubiläumszuwendung das gesamtversorgungsfähige Entgelt erhöhen soll (§ 40 Abs. 1 Satz 2 VAP-Satzung), so läßt sich hierin ein Sinn und Zweck, wie er für die entsprechende Regelung bei der Weihnachtsgratifikation erkennbar ist, nicht finden.

2. Von der vorstehend gekennzeichneten Regelung her konnte und mußte ein bei der Beklagten versicherter Arbeitnehmer, auf dessen Verständnis es für die Auslegung der Satzung ankommt, annehmen, die Jubiläumszuwendung werde versorgungsrechtlich gesondert und losgelöst von dem Grundsatz behandelt, daß gesamtversorgungsfähiges Entgelt nur das beitragspflichtige Arbeitseinkommen sei. Wenn man - unabhängig von der sonst nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VAP-Satzung geltenden Regelung - § 40 Abs. 1 Satz 2 VAP-Satzung so verstand, daß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

die Jubiläumszuwendung zu einem Zwölftel gesamtversorgungsfähig sei, erhielt die Satzung einen vernünftigen Sinn. Daß die Satzung der Beklagten, die nach dreijährigen Verhandlungen zustandekam (vgl. Hofbauer-Dembski, Die Zusatzversorgung des Tarifpersonals der Deutschen Bundespost, 1970 [Stand August 1972] Vorwort), nicht in sich widersprüchliche und unverständliche Regelungen aufstellen wollte (Herausnahme der Jubiläumszuwendung, die ohnehin nach der Grundregel nicht erfaßt war, und erneute Hinzurechnung eines Teils derselben trotz fehlender Qualifikation als gesamtversorgungsfähiges Entgelt), davon mußte jeder der von ihr Betroffenen oder Begünstigten ausgehen. Dabei kommt hinzu, daß auch ein sachlicher Grund bestanden haben konnte, die Jubiläumszuwendung mit einem Zwölftel unabhängig von der Beitragsentrichtung gesamtversorgungsfähig zu machen: Die Jubiläumszuwendung bildet eine Anerkennung für langjährig (25 oder 40 Jahre) geleistete Dienste. Diese Belohnung für die Betriebstreue auch in der Versorgung - ohne Beitragsentrichtung - fortwirken zu lassen, konnte ein verständiger Anlaß für eine Regelung sein, wie sie die Versicherten für die Jubiläumszuwendung dem § 40 Abs. 1 Satz 2 VAP-Satzung entnehmen durften. Daß die Betriebstreue der Deutschen Bundespost geleistet wurde, während die Zusatzversorgung von der Beklagten zu erbringen ist, steht wegen der gegenseitigen Beziehungen beider einer solchen Annahme nicht entgegen: Die Beklagte ist eine Sozial Einrichtung der Deutschen Bundespost (§ 3 Satz 2 VAP-Satzung), und ihre Mittel werden außer aus Beiträgen durch Umlagen u.a. der Deutschen Bundespost aufgebracht (§§ 74 Abs. 1, 75 VAP-Satzung).

Nach alledem kann der Kläger gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 VAP-Satzung verlangen, daß die Beklagte ein Zwölftel

- 8 -



- 8 -

der ihm gezahlten Jubiläumszuwendung, das sind 16,67 DM, dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt hinzurechnet.

3. Die Beklagte hat sich zur Abwehr der Klageforderung darauf berufen, daß durch die am 8./9. Juli 1970 von der Vertreterversammlung beschlossene "Erste Änderung der Satzung der VAP" in § 40 Abs. 1 Satz 1 die Worte "sowie einer etwaigen Jubiläumszuwendung" und in § 40 Abs. 1 Satz 2 die Worte "oder Jubiläumszuwendung" gestrichen worden seien und daß diese Änderung rückwirkend zum 1. Dezember 1969 in Kraft treten sollte (Erste Änderung der Satzung der VAP, Nr. 1.4 und 2.4, Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, 1970, 1182).

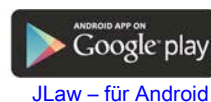
Damit kann die Beklagte jedoch den Anspruch des Klägers nicht zu Fall bringen. Der Kläger ist unter der Geltung der Satzung vom 20. November 1969 am 1. Februar 1970 in den Ruhestand getreten. Nach dieser Satzung regelten sich seine Versorgungsansprüche gegen die Beklagte. Durch spätere Änderungen der Satzungen, selbst wenn ihnen rückwirkende Kraft zukommen sollte, durften seine wohlerworbenen Rechte nicht beeinträchtigt werden. Dem steht der Gedanke des Vertrauensschutzes entgegen, wie er auch beim Erlaß rückwirkender belastender Gesetze zu beachten ist (vgl. dazu BVerfGE, 13, 261 [271 f.]; 18, 429 [439]; zur Unzulässigkeit des Eingriffs in die erlangte Rechtsstellung eines Rentners vgl. ferner BAG 22, 252 [272] = AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu C III] betr. Betriebsvereinbarung; BAG AP Nr. 143 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 3] betr. Tarifvertrag). Die Beklagte hat keine Ordnungsgesichtspunkte geltend gemacht, die es rechtfertigen könnten, daß der Vertrauensschutz des Klägers aus anderen Gründen zurücktreten müsse.

Hieran ändert sich nichts dadurch, daß die Beklagte noch nicht begonnen hatte, die Versorgung zu zahlen, als die Satzungsänderung beschlossen wurde. Geschützt ist das

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Vertrauen des Klägers darauf, daß er nach der Satzung vom 20. November 1969 eine Versorgung in der dort vorgesehenen Höhe zu erwarten hatte. Aus der verzögerlichen Erfüllung seines Anspruchs kann nicht der Einwand hergeleitet werden, er habe noch keine schützenswerte Position erlangt.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Rengier

Dr. Wagner

Waydelin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)